

Folgende Regelungen, die auch außerhalb der Kirche verbindlich sind, betreffen die Krankenhausseelsorge:

1. Es gibt die Regelungen des Grundgesetzes bzw. der Weimarer Reichsverfassung (WRV). In Art. 141 WRV (in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz) heißt es:

„Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“

Zu beachten ist, dass sich der Satz nur auf das generelle Bedürfnis nach Seelsorge in Krankenhäusern bezieht sowie die generelle Zulassung zu religiösen Handlungen. Es ist damit nicht gesagt, in welcher Form oder in welchem Umfang (vgl. Wortlaut „soweit das Bedürfnis ... besteht“) die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen werden müssen.

2. In Artikel 148 Bayerische Verfassung (BV) ist eine nahezu gleichlautende Regelung enthalten.
3. In Artikel 17 Vertrag zwischen dem Bayerischen Staat und der Evang.-Luth. Landeskirche – Staatsvertrag (RS 110) heißt es:

„Der Bayerische Staat wird in seinen Justizvollzugs-, Pflege-, Erziehungs- und Krankenanstalten, sei es durch Anstellung eigener geistlicher oder auf andere zweckmäßige Weise, auf seine Kosten eine entsprechende Seelsorge einrichten. (Art. 17 Abs. 1 S. 1)

Bei der Genehmigung von Anstalten anderer Unternehmen wird der Bayerische Staat tunlichst dahin wirken, dass die Anstaltspfleglinge dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend seelsorgerlich betreut werden. (Art. 17 Abs. 2)

Dieser Vertrag bindet lediglich den Freistaat Bayern und dessen Körperschaften. Er betrifft also nicht Krankenhäuser anderer Träger, z.B. der Bezirke.

4. Nur nebenbei relevant für die Krankenhausseelsorge dürften die Vorschriften des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 sein. Dort ist das Recht der Gefangenen auf seelsorgerliche Betreuung geregelt. Artikel 3 lautet:

„Die Behandlung umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, auf eine künftige deliktfreie Lebensführung hinzuwirken. Sie dient der Verhütung weiterer Straftaten und dem Opferschutz. Die Behandlung beinhaltet insbesondere schulische und berufliche Bildung, Arbeit, psychologische und sozialpädagogische Maßnahmen, seelsorgerische Betreuung und Freizeitgestaltung. Art und Umfang der Behandlung orientieren sich an den für die Tat ursächlichen Defiziten der Gefangenen.“

Art. 55 Abs. 1 BayStVollzG lautet:

Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden.² Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger oder

einer Seelsorgerin ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.